

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 34 „FFPV Auf der Ostenheide“

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

13. Mai 2025

Ersteller	Inhalt	Abwägungsvorschlag
Kreis Unna – Der Landrat 25.04.2025	Der Rat der Stadt Schwerte hat am 13.09.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 34 „Freiflächenphotovoltaikanlage Auf der Ostenheide“ beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Schwerte, Flur 5 die Flurstücke 1256 und 1258. Das Plangebiet ist ca. 1,7 ha groß und liegt südlich der Heiðestraße und nördlich des BAB A1. Das Plangebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Das Plangebiet ist im Altlastenkataster des Kreises Unna nicht als Altlastenverdachtsfläche erfasst. Gem. Abschnitt 2 der Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung wird der Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen in der Bundesbodenschutzgesetzgebung ein neuer Schwerpunkt gesetzt. Bodenversiegelung und -verdichtung im Zuge der Baumaßnahme können zu einer Beeinträchtigung und dem Verlust der Bodenfunktionen führen. (bspw. Versickerung, Wasserspeicherung und -verfügbarkeit sowie die Durchwurzelbarkeit). Der Verlust solcher Funktionen stellt die Voraussetzung für eine schädliche Bodenveränderung (i.S.d. § 2 Abs. 3 BBodSchG) dar. Werden einschlägige Bodenschutz- und Eingriffsminderungsmaßnahmen während der Bauausführung nicht berücksichtigt sind die genannten Bodenfunktionen bis hin zum gänzlichen Funktionsausfall gefährdet. Aufgrund dessen ist zur Wahrung des gesetzlich verankerten, vorsorgenden Bodenschutzes gem. § 4 Abs. 5 BBodSchV bei Umsetzung der Maßnahme durch einen Sachkundigen eine bodenkundliche Baubegleitung gem. DIN 19639 durchzuführen. Aus Sicht des Bodenschutzes sowie der Altlastenbearbeitung bestehen keine Bedenken, wenn die nachfolgend aufgelisteten Punkte als textliche Festsetzungen bzw. Hinweise in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie in die Begründung aufgenommen werden. Ich rege an, folgende Punkte als textliche Festsetzung aufzunehmen: Im Rahmen der Umsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahmen ist zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen im Zuge der Baumaßnahme und zur Wahrung des gesetzlich verankerten, vorsorgenden Bodenschutzes gem. § 4 Abs. 5 BBodSchV durch eine sachkundige Person eine bodenkundliche Baubegleitung gem. DIN 19639 durchzuführen.	Für die Fläche besteht kein Altlastenverdacht. Die Hinweise der Unteren Bodenschutzbehörde werden in den Bebauungsplan aufgenommen. Zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen im Zuge der Baumaßnahme und zur Wahrung des gesetzlich verankerten, vorsorgenden Bodenschutzes gem. § 4 Abs. 5 BBodSchV erfolgt eine bodenkundliche Baubegleitung gem. DIN 19639 durch eine sachkundige Person Sofern bei Erd- und Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten festgestellt werden sollten, ist die Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen. Da das Plangebiet in der Wasserschutzzone III liegt, sind im Falle des geplanten Einbaus von mineralischen Ersatzbaustoffen die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung anzuwenden. Beschlussempfehlung: Die Hinweise werden beachtet.

	Der Kreis Unna ist bei sämtlichen Baugenehmigungsverfahren innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu beteiligen. Ich bitte um Aufnahme nachfolgender Punkte als Hinweise. Falls im Rahmen der Erd- und Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten (ungewöhnlicher Geruch, untypisches Aussehen, Auffüllungsmassen, Hausmüllreste im Untergrund, Hinweise auf Boden- und Grundwasserverunreinigungen, etc.) festgestellt werden, ist die Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden (02303-27 2369), sofort zu informieren. Das weitere Vorgehen ist in diesem Fall mit der Kreisverwaltung Unna abzustimmen. Seit dem 01.08.2023 sind im Falle des geplanten Einbaus von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung anzuwenden. Den §§ 19 bis 22 sowie 25 der Ersatzbaustoffverordnung ist zu entnehmen, unter welchen Bedingungen die Verwertung zulässig ist. Die Dokumentationspflichten sowie die Form und der Umfang der Dokumentation der Verwertungsmaßnahme werden dort ebenfalls aufgeführt. Innerhalb der Wasserschutzzone III B, in welcher sich das Plangebiet befindet, sind derartige Verwertungsmaßnahmen grundsätzlich anzeigepflichtig. Die Anzeige ist der Kreisverwaltung Unna mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Einbau schriftlich oder elektronisch (bodenschutz@kreis-unna.de) vorzulegen. Hierfür ist das Muster in der Anlage 8 der Ersatzbaustoffverordnung zu verwenden. Dort werden auch die beizufügenden weiteren Unterlagen aufgeführt. Die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung sind zwingend einzuhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verwertungsmaßnahme einschließlich der Dokumentation durch die Kreisverwaltung Unna überprüft werden kann. Etwaige Verstöße gegen die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung werden als Ordnungswidrigkeiten verfolgt.	
	Bezüglich der von mir zu vertretenden wasserwirtschaftlichen Belangen nehme ich zu den vorgelegten Unterlagen wie folgt Stellung: Auf der südlichen Seite des Plangebiets verläuft der Lohbach. Gem. Kapitel 6.3 der Begründung wird die überbaubare Grundstücksfläche durch Baugrenzen festgesetzt. Diese sind um 3 m von der Grenze des Sonstigen Sondergebiets abgerückt. Die Baugrenzen halten einen Abstand von 3 m zu Böschungsoberkante des Lohbachs ein. Der Abstand genügt den wasserrechtlichen Vorgaben.	Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes (siehe nachfolgende Stellungnahme) wird ein Abstand von 5 m zur Böschungskante des Lohbachs für erforderlich erachtet. Dieser Anregung folgend, wird die südliche Baugrenze auf einen Abstand von 5 m zur Böschungskante des Lohbachs festgesetzt.

	Gem. Kapitel 6.5 der Begründung ist eine Einzäunung bis zu einer Höhe von 2,30 m mit einem Maschendrahtzaun oder Stahlgitterzaun zulässig. Die Einfriedung darf gem. Begründungsentwurf auch außerhalb der überbaubaren Fläche errichtet werden, um die Platzausnutzung der PV-Module innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht einzuschränken. Ich weise darauf hin, dass gem. § 97 Abs. 4 Landeswassergesetz an fließenden Gewässern zweiter Ordnung und an sonstigen fließenden Gewässern eine bauliche Anlage innerhalb von drei Metern von der Böschungsoberkante nur zugelassen werden kann, wenn ein Bebauungsplan die bauliche Anlage vorsieht oder öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Der Lohbach ist ein sonstiges Fließgewässer und hat im Planbereich eine ausgeprägte Böschungsoberkante. Der landseitige Uferstreifen - von 3 m - dient der Gewässerunterhaltung und -entwicklung. Der Errichtung eines Zauns innerhalb des Uferstreifens stehen folglich öffentliche/wasserrechtliche Belange entgegen. Gem. § 22 Landeswassergesetz bedürfen Anlagen am Gewässer einer wasserrechtlichen Genehmigung. Unter dem wasserrechtlichen Anlagenbegriff fallen neben baulichen Anlagen und Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO auch Zäune und vieles mehr. Die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung der Zaunanlage gem. § 22 Landeswassergesetz kann nicht in Aussicht gestellt werden. Ich bitte planerisch sicherzustellen, dass Einfriedungen entlang des Lohbachs nur innerhalb der überbaubaren Fläche errichtet werden können.	Zur Gewährleistung der Gewässerunterhaltung erfolgt die Einzäunung außerhalb des 3 m breiten Uferstreifens. Beschlussempfehlung: Die Hinweise werden beachtet.
	Aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes wird wie folgt Stellung genommen: Das geplante Vorhaben, welches auf einer Ackerfläche realisiert werden soll, wird unmittelbar umgeben von zahlreichen schützenswerten Biotopen, so u. a. vom Geschützten Landschaftsbestandteil LB 43 Lohbachtal mit Nebenarmen (zugleich Biotopverbundfläche tlw.) im Westen, Gesetzlich Geschütztem Biotop Nass- und Feuchtgrünlandbrache entlang des Lohbachtals im Süden und Kompensationsflächen der Stadt Schwerte im Osten. Diese Strukturen gilt es, auf Dauer in geeigneter Weise nicht zu beeinträchtigen (und dies vor allem auch während der Bauphase). Insofern ist die Baugrenze nach Süden zur Böschungskante Lohbach auf 5 m zu verbreitern. Neben der gesamten Umgebung ist auch die unmittelbare Vorhabenfläche als Landschaftsschutzgebiet L 1 „Schwerter Wald“ gem. rechtskräftigem Landschaftsplan des Kreises Unna festgesetzt. Eine Entlassung aus diesem Landschaftsschutz ist nicht vorgesehen, um insbesondere nach Ablauf	Die umgebenden schützenswerten Biotope werden von der Maßnahme nicht beeinträchtigt. Die Modulreihen werden mit entsprechendem Abstand (5 m zur Böschungskante des Lohbachs) angeordnet. Während der Baumaßnahme ist durch Schutzmaßnahmen (Bauzaun entlang den Plangebietsgrenzen zum Geschützten Landschaftsbestandteil LB 43 Lohbachtal mit Nebenarmen (im Westen, Gesetzlich Geschütztem Biotop Nass- und Feuchtgrünlandbrache entlang des Lohbachtals im Süden und Kompensationsflächen der Stadt Schwerte im Osten) dafür

der Nutzung einen Rückbau mit entsprechender Freiraumnutzung wiederherstellen lassen zu können. In diesem Zusammenhang ist auch die geplante Erschließung zu sehen, die von der Hei- destraße kommend über einen Feldweg erfolgen soll, was während der Bauphase sicher zu Problemen führen dürfte. Aus technischen Gründen sind – wie nur kurz beschrieben – neben den eigentlichen Photovoltaikmodulreihen auch bauliche Anlagen in Form von Umspanngebäuden, Verteileranlagen, Wechselrichter und sonstige Leitungen zu erstellen. Dies ist in der konkreten Ausgestaltung und ebenfalls im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Inwieweit eine Einzäunung um die gesamte Anlage erforderlich ist, oder ob an geeigneten Stellen Heckenanpflanzungen ausreichend sind, ist separat zu prüfen (ggf. ist die Wildproblematik anzusprechen). Die Hecke soll vor allen aus dornigen Sträuchern bestehen, da in diesen mit den höchsten Dichten von Vogelnestern zu rechnen ist. Liguster soll nicht gepflanzt werden, da er nicht gebietsheimisch ist. Auch sollte auf die Arten Hasel und die Weiden verzichtet werden, da sie zur Entwicklung einer dichten Heckenvegetation eher ungeeignet sind. Als weitere geeignete gebietsheimische Arten kommen der Faulbaum und der Feldahorn in Frage. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist zu hinterfragen, was den westlichen Bereich (Flurstück 1256, Flur 5, Gemarkung Schwerte) betrifft. Hier ist vollständig „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)“ festgesetzt, was zwar den Festsetzungen des Landschaftsplanes entspricht (Geschützter Landschaftsbestandteil LB 43 tlw.), aber weniger mit dem Vorhaben „Freiflächenphotovoltaikanlage“ zu tun hat. Zum Schutz von Insekten und Fledermäusen sind die Solarmodule durch geeignete Maßnahmen auszustatten (z. B. durch Antireflexionsfolien), da ansonsten diese Tiere in eine ‚ökologische Falle‘ gelockt werden könnten (Reflexion von polarisiertem Licht). Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist verbal argumentativ abgehandelt worden. Dies kann allerdings nur zur Anwendung kommen, sofern bei der Anlage von Grünland auf der Eingriffsfläche verbindlich wie folgt verfahren wird: Zur Einsaat kommt die untenstehende zertifizierte, artenreiche Regio-Saatgutmischung, die sich an vergleichbaren Standorten bewährt hat, zur Anwendung. Sie soll in einer Ansaatstärke von 3,5 Gramm pro Quadratmeter ausgesät werden. Die unten genannte	Sorge zu tragen, dass keine Beeinträchtigungen auf die zu schützenden Flächen ausgehen. Die PV-Freiflächenanlage ist aus Sicherheitsaspekten einzuzäunen. Am Nordrand wird zur Sichtabschirmung und ökologischen Aufwertung eine Feldhecke (dornige Sträucher) angelegt. Entsprechend der nebenstehenden Anregung wird der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auf die Maßnahmenfläche der PV-Freiflächenanlage zurückgenommen. Der Hinweis wird an den Vorhabenträger zur Beachtung weitergeleitet. Die Anlage von Grünland auf der Fläche wird entsprechend den nebenstehenden Anforderungen an die Saatgutmischung und die Bodenbearbeitung vorgenommen.
---	--

Menge reicht für eine 10.000 m² große Fläche. Ist die Fläche größer als 10.000 m² sind alle Arten entsprechend anzupassen.

Das Regio-Saatgut muss aus dem Ursprungsgebiet (UG) 2 (Westdeutsches Tiefland mit unterem Weserbergland) oder angrenzenden Ursprungsgebieten stammen. Bezugsquellen für zertifiziertes, regionales Saatgut stehen auf den Homepages <https://www.natur-im-www.de/bezugsquellen/graeser-und-kraeuter/> oder BDP > Branche > Saatguthandel > RegioZert® > RegioZert - wo kann ich das Saatgut beziehen? (bdp-online.de)

Die geplante PV-Fläche muss vor der Errichtung der PV-Paneele flächig eingesät werden. Damit alle Arten der Saatgutmischung gut anwachsen, muss ein feinkrümeliges Saatbeet erstellt und das Saatgut auf dem Saatbeet abgelegt werden. Das Saatgut darf bei der Ansaat nicht eingearbeitet werden. Deshalb müssen an der Saatmaschine vorhandene Striegel „hochgestellt“ werden. Anschließend muss die Ansaatfläche gewalzt werden. Die o. g. Arbeiten müssen im März-Mai oder im September-Oktober durchgeführt werden.

Das neu eingesäte Grünland muss ab ca. Ende Juli einmalig gemulcht werden. Das Mulchmaterial kann auf der Fläche liegen bleiben. Beim Mulchen ist darauf zu achten, dass nicht zu tief gemulcht wird (Mindesthöhe des Mulchers 10 cm über der Erdoberfläche), damit die Keimlinge der Wiesenpflanzen keinen Schaden nehmen. Mitte September muss die Fläche erneut gemäht werden. Dieses Mähgut ist von der Fläche abzutragen. In den Folgejahren muss zweimal jährlich ab dem 15.6 und ab dem 15.9 gemäht und das Mahdgut abgetragen werden.

Eine Düngung oder eine Behandlung des Grünlandes mit Pestiziden darf nicht erfolgen.

Im Weiteren ist die neu angelegte artenreiche Grünlandfläche dauerhaft zu erhalten (s. Kapitel Monitoring im Umweltbericht).

PV-Anlage-Schwerte-Heidestraße

Art	Deutscher Name	Menge für Projekt in Gramm
Achillea millefolium	Schafgarbe	1.400,00
Anthriscus sylvestris	Wiesenkerbel	500,00
Cardamine pratensis	Wiesenschaumkraut	500,00
Centaurea jacea	Flockenblume	1.400,00

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise und Anregungen werden beachtet.

	Daucus carota Wilde Möhre 1.400,00 Galium album Wiesenlabkraut 1.400,00 Heracleum spondylium Wiesenbärenklau 500,00 Knautia arvensis Witwenblume 1.400,00 Lathyrus pratensis Wiesenplatterbse 500,00 Leucanthemum vulgare Margerite 1.400,00 Lotus corniculatus Hornklee 500,00 Pastinaca sativa Pastinake 500,00 Pimpinella major Große Bibernelle 500,00 Pimpinella saxifraga Kleine Bibernelle 500,00 Plantago lanceolata Länglicher Wegerich 900,00 Prunella vulgaris Gemeine Braunelle 1.400,00 Ranunculus acris Scharfer Hahnenfuß 500,00 Rumex acetosa Sauerampfer 500,00 Scorzoneroidees autumnalis Herbstlöwenzahn 1.400,00 Silene dioica Rote Lichtnelke 1.400,00 Tragopogon pratensis Wiesen-Bocksbart 1.000,00 Veronica chamaedrys Gamanderehrenpreis 500,00 Gräser Anthoxanthum odoratum Ruchgras 2.000,00 Cynosurus christatus Kammgras 1.000,00 Festuca pratensis Wiesenschwingel 1.000,00 Festuca rubra Rot-Schwingel 10.000,00 Poa pratensis Wiesenrispe 1.000,00 35.000,00 Der artenschutzrechtliche Beitrag (Artenschutz-Beitrag ASP I) aus April/Okttober 2024 kann insgesamt nachvollzogen werden.	
	Aus Sicht des Immissionsschutzes ist eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Menschen in Bezug auf Schallemissionen nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen für das benachbarte Wohngebiet sind aufgrund der Topographie und der Distanz von mind. 105m zur nächsten Wohnbebauung ebenfalls nicht zu erwarten.	Kenntnisnahme.

Stadtentwässerung Schwerte GmbH 24.04.2025	Die Stadtentwässerung hat keine Bedenken hinsichtlich der Bebauung der dargestellten Fläche „Auf der Ostenheide“ mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Folgende Hinweise sind dennoch zu beachten: Der Boden im Plangebiet besteht aus tonig- schluffigen Lehmböden, so dass die Versickerungseignung von Niederschlagswasser aufgrund der Wasserdurchlässigkeit als gering eingestuft wird. Dennoch wird das anfallende Niederschlagswasser, von der heute noch landwirtschaftlich genutzten Fläche, bei normalen Regenereignissen auf der Fläche versickern. Die Topografie des Geländes weist ein Gefälle von Norden in Richtung Süden auf. Bei stärkeren Regenereignissen wird das Niederschlagswasser überwiegend oberflächlich gemäß des Geländereiefs vom Norden nach Süden zum Lohbach ablaufen. Durch die Errichtung der Photovoltaik- Module kann es dann auch zu einem beschleunigten Abfluss entlang der Tropfkanten kommen und infolgedessen insbesondere bei Starkregenereignissen zu Bodenerosionen kommen. Dieser Abfluss aus dem Gebiet lässt sich durch geeignete Maßnahmen wie Tiefenlockerung und spezielle Einsaaten reduzieren, so dass der Niederschlag auf Fläche verbleiben und versickern kann. Als zusätzliche Maßnahme kann ein kleiner Damm in einer Höhe von ca. 30 cm in West- Ost – Richtung errichtet werden, um den Oberflächenabfluss zu reduzieren. Für die Unterhaltung und den Betrieb der Photovoltaikanlage, ist die vorhandene Zuwegung über die städtische Fläche zu nutzen.	Eine gravierende Veränderung der Versickerungs- und Abflussverhältnisse ist nicht zu erwarten, da durch die lediglich punktuelle Verankerung der Modultische keine relevante Versiegelung auf der Fläche eintritt. Der Hinweis, durch eine leichte Geländemodulation mit einer Anhebung von ca. 30 cm in Ost-West-Richtung den Oberflächenabfluss in den Lohbach zu reduzieren wird an den Vorhabenträger weitergeleitet. Beschlussempfehlung: Die Hinweise werden beachtet.
Wasserwerke Westfalen GmbH 24.04.2025	Gegen den Bebauungsplan Nr. 34 "Freiflächenphotovoltaikanlage Auf der Ostheide" bestehen aus Sicht des Gewässerschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Wir regen für zukünftige Genehmigungsverfahren an, dass insbesondere in Wasserschutzgebieten auf die Verwendung von PFAS-Beschichteten Modulen verzichtet werden sollte. PFAS gelangen aufgrund ihrer Stoffeigenschaften leicht ins Grundwasser und können selbst durch Aktivkohlefilter nicht vollständig aus dem Trinkwasser entfernt werden. Wir befürworten, wenn bereits auf Bebauungsplanebene die Verwendung entsprechender Module ausgeschlossen werden könnte.	Hinsichtlich der Thematik der PFAS-Beschichtung von Modulen ist auf das Positionspapier des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft BDEW vom 27. Juli 2023 zu verweisen. Zum Beschränkungsvorschlag von Per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) wird darin ausgeführt, dass „Anlagen und Nebenanlagen der erneuerbaren Energien sowie der Übertragung von elektrischer Energie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Solange für Anlagen und

		Nebenanlagen der erneuerbaren Energien keine PFAS-freien Alternativen zu vertretbaren Kosten verfügbar sind, muss eine Verwendung von Produkten mit PFAS im Rahmen geeigneter Übergangsregelungen möglich bleiben.“ Konkret auf Photovoltaikmodule bezogen, wird eine Übergangsfrist von 6,5 Jahren als angemessen erachtet, um eine ausreichende Verfügbarkeit von Anlagen im Markt sowie ausreichende Anpassungszeiträume zu gewährleisten. Der Argumentation des BDEW folgend, sind bei zu vertretbaren Kosten verfügbaren PFAS-freien Alternativen bei der Layoutplanung solche Komponenten im Sinne des Gewässerschutzes zu präferieren. Da der Modulmarkt einer sehr starken Dynamik unterliegt, wird eine Verpflichtung im Rahmen der Bauleitplanung als unverhältnismäßig gegenüber dem Belang des überragenden öffentlichen Interesses gesehen. Die Wasserwerke Westfalen GmbH werden im späteren Genehmigungsverfahren beteiligt. Beschlussempfehlung: Der Anregung wird nicht gefolgt.
--	--	--

Stellungnahmen ohne Anregungen oder Bedenken

- Amprion, Stellungnahme (ohne Datum)
- ENERVIE Vernetzt GmbH, Stellungnahme vom 16.04.2025
- Industrie- und Handelskammer zu Dortmund, Stellungnahme vom 23.04.2025
- PLEdoc GmbH, Stellungnahme vom 02.04.2025
- Stadtwerke Schwerte GmbH, Stellungnahme vom 25.04.2025

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 34 „FFPV Auf der Ostenheide“ – frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

- Thyssengas GmbH, Stellungnahme vom 09.04.2025
- Vodafone West GmbH, Stellungnahme vom 14.04.2025
- Westnetz GmbH, Stellungnahme vom 02.04.2025

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 34 „FFPV Auf der Ostenheide“

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

13. Mai 2025

Ersteller	Inhalt	Abwägungsvorschlag
Bürger 1.1 12.04.2025	Das Gebiet befindet sich im Geltungsbereich eines Wasser Schutzzonen Gebietes Zone III, so dass die Wasserschutzzone vor Ordnung zu berücksichtigen ist. Es dürfen wegen möglicher Versickerung und Leckagen nur Trafostationen verbaut werden, in denen keine Öle benutzt werden. Aus diesem Grund ist auch die untere Wasserschutzbehörde zu beteiligen. Bei der Gestaltung der Fläche, die sich direkt neben einem bereits bestehenden Solar-kraftwerk befindet sind vor allem einheimische (Blüh)-Pflanzen anzusiedeln, um Insekten anzusiedeln. Es soll eine Rückbau Verpflichtung beziehungsweise nur ein Baurecht auf Zeit für den direkten Zweck des Antragstellers festgeschrieben werden. Sämtliche Kosten der Bau-leitplanung sind vom Antragsteller zu tragen.	Die zum Wasserschutzgebiet III B zugehörige Schutzgebietsverordnung ist bei der Maßnah-menumsetzung zu beachten. Die Untere Was-serschutzbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB keine Be-denken vorgetragen. Die Hinweise der Unte-ren Wasserschutzbehörde werden bei der Auf-stellung des Bebauungsplanes beachtet. Die Fläche wird entsprechend den Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde mit einer ar-tenreichen Regio-Saatgutmischung eingesät. Sobald die Nutzung als PV-Freiflächenanlage aufgegeben wird, erlischt das vorhabenbezo-gene Planungsrecht. Beschlussempfehlung: Die Hinweise werden beachtet.
Bürger 1.2 12.04.2025	Aktuell sind über 90 % der für Fotovoltaik nutzbare Flächen in Schwerte nicht genutzt, dies gilt auch für Flächen an Groß Gebäuden wie zum Beispiel Industriehallen aber auch für einen nur circa 1500 m von der geplante Fläche entfernten gerade entstehenden Rastplatz (Lichtendorf Süd), der sich vollständig auf Schwerter Stadtgebiet befindet und mehr als 4 ha umfasst.	Die vorliegende Planung stimmt mit den Zielen und Grundsätzen gem. der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans überein. Mit der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (am 01.05.2024 in Kraft getreten) für den Ausbau der erneuerbaren Energien verfolgt die Landesregierung das Ziel, die Flächenku-lisse für Freiflächen-Solarenergie maßvoll zu erweitern, um die gesteckten Klimaschutzziele zu erreichen. Dabei sollen die Belange der Landwirtschaft insoweit Berücksichtigung fin-den, dass die Voraussetzung für eine Inan-spruchnahme von hochwertigen Ackerböden für (raumbedeutsame) Freiflächen-Solarener-gieanlagen nur dann gegeben ist, wenn Agri-

		Photovoltaikanlagen die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion ermöglichen. Bei der Planung der PV-Freiflächenanlage „Ostenheide“ handelt es sich nicht um eine raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlage, da diese unter dem Flächenwert von 2 ha bleibt. Ebenso erfolgt hier keine Inanspruchnahme hochwertiger Ackerböden. Die Planung entspricht somit den Zielen der Landesplanung und wird von der Stadt Schwerte unterstützt. Beschlussempfehlung: Der Anregung wird nicht gefolgt.
Bürger 2.1 12.04.2025	Dies ist ein Wassergewinnungsgebiet und das aus gutem Grund. Diese Felder sind nämlich kein totes Land, hier leben Kaninchen, balzen u. wohnen Hasen, jagen Dachse, Füchse, Greifvögel, Käuzchen und Fledermäuse. Die Rehe stehen auch regelmäßig auf den Feldern. Diese Tiere haben dann alle keinen Platz mehr. Wo bleibt der Natur- und Artenschutz, wenn wir drumherum alles zu planen, bauen und einzäunen.? Bei der bereits bestehenden PV-Anlage Ostenheide ist die PV-Anlage bis zum Boden eingezäunt. Das muss geprüft und geändert werden.	In Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden die möglichen Auswirkungen auf Vögel, Amphibien und Reptilien und sonstige Arten mit potenzieller Betroffenheit untersucht. Im Ergebnis haben sich keine Hinweise ergeben, dass durch die PV-Anlage erhebliche bauzeitlich oder durch die spätere Nutzung hervorgerufene Störeinflüsse zu erwarten sind, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führen könnten. Somit ist nach derzeitigem Stand ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Nr. 2 BNatSchG nicht ersichtlich. Insgesamt ist daher eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben nicht gegeben.

		Der Bebauungsplan enthält die Festsetzung, dass Einzäunungen einen Abstand von mindestens 20 cm zwischen Geländeoberkante und Zaununterkante einhalten müssen. Die Durchgängigkeit für Kleintiere ist somit gewährleistet. Beschlussempfehlung: Die Bedenken werden nicht geteilt.
Bürger 2.2 12.04.2025	Die Geräusch- und Hitzeentwicklung so einer Anlage darf nicht unterschätzt und muss geprüft werden. Der Schwerter Wald ist unter anderem dafür da, die tieferliegende Stadt mit frischer Luft zu versorgen. Bei den vielen geplanten Anlagen, können sich die Menschen in der Schwerte City und vor allem die Anwohner der Ostenheide schon mal Klimaanlage anschaffen. Das war nicht der Sinn der damaligen Stadtplaner, die ja bewusst Baulücken für den Zweck des Luftaustausches für die Innenstadt geplant haben. Das besondere Klima auf der Schwerterheide, wäre damit in Gefahr.	Von einer PV-Freiflächenanlage gehen keine relevanten Geräuschentwicklungen aus. Relevante klimatische Auswirkungen sind ebenfalls nicht erkennbar, da aufgrund der niedrigen Höhe der aufgeständerten Modulreihen und der Abstände zwischen den Modulreihen (mind. 3,80 m) die Luftzirkulation nicht behindert wird. Beschlussempfehlung: Die Bedenken werden nicht geteilt.
Bürger 2.3 12.04.2025	Gibt es in Schwerte etwa keine Dächer mehr oder eine mind. 4 ha große, bereits betonierte Parkplatzfläche an der Autobahnraststätte. Wie sähe es aus die Autobahneinzäunung mit Solarpaneelen zu verschönern, die haben eine volle Südausrichtung. ???	Es wird auf die Erwiderung zu Bürger 1.2 verwiesen.
Bürger 3 14.04.2025	Es gibt viele Gründe die dagegensprechen: 1. Es ist ein Natur- und Wasserschutzgebiet 2. Solange es noch u.a städtische Gebäude, Firmengebäude, priv. Haushalte (wo es möglich ist) ohne Solar- Photovoltaikanlagen gibt, ist es unnötig weitere wichtige Flächen zu versiegeln. 3. Das Aufheizen der Umgebung sollte nicht außer Acht gelassen werden	Es wird auf die vorstehend thematisch gleichlautenden Anregungen und diesbezüglichen Erwiderungen verwiesen.

	Dies sind nur vier Punkte die gegen dieses Projekt sprechen, alle wichtigen Punkte die weiter dagegen sprechen, würden den Rahmen sprengen.	
Bürger 4 22.04.2025	Die Änderung des Bebauungsplans durch die Stadt Schwerte ist meiner Meinung nach eine Reaktion darauf, dass sie mit dem Vorhaben, eine großflächige Wohnsiedlung auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche zu bauen, gescheitert ist. Auch die neu geplante Nutzung durch eine Photovoltaik-Anlage ist ein Eingriff in das hier noch intakte Ökosystem und nimmt vielen (auch geschützten) Tieren, die das Feld nutzen, ein Stück Lebensraum. Bereits versiegelte Fläche oder Gebäude, z.B. Dachflächen, Parkplätze, Schallschutzmauern sollten zunächst für den Ausbau genutzt werden. Landwirtschaftliche Fläche geht für die Lebensmittelproduktion unwiderruflich verloren - es ist ja auch viel ökologischer, Getreide zu importieren, statt selbst anzubauen. Die PV-Freiflächenanlagen heizen die Umgebung stark auf und beeinträchtigen den naheliegenden Wald sowie das Wohnumfeld. Die Wiesen-/Ackerfläche verliert die kühlende Funktion. Das Feld dient bisher als Frischluftschneise (daher wurde auch die Bebauung eines Wohngebietes abgelehnt), besonders in Richtung Innenstadt. Die Stadt Schwerte würde sich in heißen Monaten merklich aufheizen. Die Fundamente verändern die Bodenstruktur und Wasserspeicherfunktion; die Metallkonstruktionen erhitzen sich. Der Wasserabfluss erhöht sich durch die Teilversiegelung / die Punktfundamente, wodurch die Neubildung des Grundwassers erheblich abgeschwächt wird. Die jetzt intakte Vegetation rund um das Feld wird zerstört und nimmt vielen Tieren (Rehe, Dachs, Hasen, Vögel, Füchsen, etc.) den Lebensraum. Der Schutzzaun verhindert ebenfalls die Nutzung der Fläche durch das Wild. Ferner verlieren Fledermäuse, Eulen, Käuzchen und andere Nachtjäger ihr Revier. Die Fläche liegt weder an einer Autobahn noch parallel zu einer Bahnlinie. Das Landschaftsbild wird verändert und statt einer grünen Oase blicken die Anwohner und Spaziergänger auf in der Sonne blitzende Anlagen - hier sehe ich auch eine Gefahr für den Straßenverkehr, da die Reflexion durch die PV-Anlage auf die Straße zu	Die Stellungnahme wurde zum Planverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34 „Ostenheide“ abgegeben. Der Inhalt der Stellungnahme bezieht sich jedoch auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 "Freiflächenphotovoltaikanlage Waldstraße". Die Abwägung zu den nebenstehenden Bedenken und Anregungen wird daher im Planverfahren zu dem Bebauungsplan Nr. 35 vorgenommen. Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme

	Beeinträchtigungen führen kann - die Straße wird vormittags und nachmittags genutzt, um kleine Kinder in den Kindergarten und die Grundschule zu bringen. Auch die Kinder verlieren ein Stück intaktes Ökosystem vor ihrer Schule/Kindergarten und es wird ihnen die Möglichkeit, genommen, Wildtiere und Wildpflanzen zu bestaunen. Ferner wird durch die Reflexion durch die Solarpanels die direkten Anwohner gestört. Die Wechselrichter und Transformatoren führen zu einer Geräuscentwicklung, die neben den Tieren auch die Anwohner stören. Die Flächen der Schwerter Heide sind bewachsen und nehmen an der Photosynthese teil und jährlich 285 Tonnen CO₂ auf sowie Wasser zur Grundwasserneubildung, Tag und Nacht wird Feuchtigkeit abgegeben. Es muss eine Infrastruktur für die Anlage geschaffen werden, was einen weiteren Eingriff in die Natur bedeutet. Der Schwerter Wald ist ein Landschaftsschutzgebiet und dient auch der Erholung - auch dies geht unwiderruflich verloren. Bevor hier ein Stück heile, intakte Landschaft aus einer reinen Trotzreaktion der Stadt Schwerte vernichtet wird, soll die Stadt Schwerte aufgefordert werden, nachzuweisen, dass alle anderen Optionen bereits ausgeschöpft sind. Ansonsten soll die Stadt Schwerte zunächst hier ihrer Pflicht nachkommen, zunächst die umweltverträglichen Optionen mit PV-Anlagen auszustatten, anstatt vielen Tieren ihr zu Hause zu nehmen.	
--	--	--

20. Änderung des Flächennutzungsplanes „FFPV Auf der Ostenheide“

**Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 1 BauGB**

13. Mai 2025

20. Änderung des Flächennutzungsplanes „FFPV Auf der Ostenheide“ der Stadt Schwerte – frühzeitige Beteiligung

Ersteller	Inhalt	Abwägungsvorschlag
Kreis Unna – Der Landrat 25.04.2025	Der Rat der Stadt Schwerte hat am 13.09.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 34 „Freiflächenphotovoltaikanlage Auf der Ostenheide“ beschlossen. Die Abgrenzung des Änderungsbereichs deckt sich mit dem räumlichen Geltungsbereich des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 34 „Freiflächenphotovoltaikanlage Auf der Ostenheide“. Der räumliche Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Schwerte, Flur 5 die Flurstücke 1256 und 1258. Das Plangebiet ist ca. 1,7 ha groß und liegt südlich der Heidestraße und nördlich des BAB A1. Das Plangebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Das Plangebiet ist im Altlastenkataster des Kreises Unna nicht als Altlastenverdachtsfläche erfasst. Gem. Abschnitt 2 der Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung wird der Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen in der Bundesbodenschutzgesetzgebung ein neuer Schwerpunkt gesetzt. Bodenversiegelung und -verdichtung im Zuge der Baumaßnahme können zu einer Beeinträchtigung und dem Verlust der Bodenfunktionen führen. (bspw. Versickerung, Wasserspeicherung und -verfügbarkeit sowie die Durchwurzelbarkeit). Der Verlust solcher Funktionen stellt die Voraussetzung für eine schädliche Bodenveränderung (i.S.d. § 2 Abs. 3 BBodSchG) dar. Werden einschlägige Bodenschutz- und Eingriffsminderungsmaßnahmen während der Bauausführung nicht berücksichtigt sind die genannten Bodenfunktionen bis hin zum gänzlichen Funktionsausfall gefährdet. Aufgrund dessen ist zur Wahrung des gesetzlich verankerten, vorsorgenden Bodenschutzes gem. § 4 Abs. 5 BBodSchV bei Umsetzung der Maßnahme durch einen Sachkundigen eine bodenkundliche Baubegleitung gem. DIN 19639 durchzuführen. Der Flächennutzungsplan als Instrument der vorbereitenden Bauleitplanung hat eine vergleichsweise geringe Detailschärfe. Da es sich im vorliegenden Fall um ein Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte und zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 34 „Freiflächenphotovoltaikanlage Auf der Ostenheide“ handelt, verweise ich an dieser Stelle auf meine Stellungnahme „<i>Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 34 „Freiflächenphotovoltaikanlage Auf der Ostenheide“ der Stadt Schwerte</i>“ vom 11.04.2024 (Aktenzeichen: 69.2 / 70 73 00 – 7 – 22/2025) welche ich im Rahmen der Behördenbeteiligung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes abgegeben habe.	Die nebenstehend aufgeführten Hinweise zum vorsorgenden Bodenschutz sowie den sonstigen Hinweisen, die im Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes seitens der Unteren Bodenschutzbehörde vorgetragen wurden, sind entsprechend in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34 aufgenommen worden. Beschlussempfehlung: Die Hinweise werden beachtet.

20. Änderung des Flächennutzungsplanes „FFPV Auf der Ostenheide“ der Stadt Schwerte – frühzeitige Beteiligung

	Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen demnach aus Sicht des Bodenschutzes sowie aus Sicht der Altlastenbearbeitung keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die von mir in der vorgenannten Stellungnahme genannten Punkte im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 34 berücksichtigt werden.	
	Aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes bestehen vom Grundsatz her gegen die Planung einer Freiflächenphotovoltaik am vorgesehenen Standort keine Bedenken. Wichtig ist hierbei allerdings, dass die schutzwürdigen Biotopstrukturen unmittelbar angrenzend an die geplante Photovoltaikanlage zu keinem Zeitpunkt – also insbesondere auch während der Bauphase – beeinträchtigt werden (wie das gesetzlich geschützte Biotop BT-UN-01782 Nass- und Feuchtgrünlandbrachen gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG entlang des südlich verlaufenden Lohbachtals, der geschützte Landschaftsbestandteil LB 43 Lohbachtal mit Zuläufen gem. rechtskräftigem Landschaftsplan auch im Westen der Anlage sowie generell überlagernd das Landschaftsschutzgebiet L 1 „Schwerter Wald“. Einzelheiten über die notwendigen Schutzmaßnahmen sind im parallel geführten Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Stadt Schwerte Nr. 34 „Freiflächenphotovoltaikanlage Auf der Ostenheide“ zu erarbeiten und verbindlich festzusetzen. Allerdings ist zu klären, warum der westliche Teil des Änderungsbereiches (Flurstück 1256) gänzlich als Sonderbaufläche „Photovoltaik“ dargestellt werden soll, zumal diese Fläche aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit (Geschützter Landschaftsbestandteil, Biotopverbundfläche) im o. a. neu aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34 als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) festgesetzt werden soll.	Die umgebenden schützenswerten Biotope werden von der Maßnahme nicht beeinträchtigt. Die Modulreihen werden mit entsprechendem Abstand (5 m zur Böschungskante des Lohbachs) angeordnet. Während der Baumaßnahme ist durch Schutzmaßnahmen (Bauzaun entlang den Plangebietsgrenzen zum Geschützten Landschaftsbestandteil LB 43 Lohbachtal mit Nebenarmen (im Westen, Gesetzlich Geschütztem Biotop Nass- und Feuchtgrünlandbrache entlang des Lohbachtals im Süden und Kompensationsflächen der Stadt Schwerte im Osten) dafür Sorge zu tragen, dass keine Beeinträchtigungen auf die zu schützenden Flächen ausgehen. Entsprechend der nebenstehenden Anregung wird der räumliche Geltungsbereich der 20. Änderung des FNP auf die Maßnahmenfläche der PV-Freiflächenanlage zurückgenommen. Beschlussempfehlung: Die Hinweise und Anregungen werden beachtet.

20. Änderung des Flächennutzungsplanes „FFPV Auf der Ostenheide“ der Stadt Schwerte – frühzeitige Beteiligung

Wasserwerke Westfalen GmbH 24.04.2025	Gegen die 20. Änderung des Flächennutzungsplans hinsichtlich einer Freiflächenphotovoltaikanlage Auf der Ostenheide bestehen aus Sicht des Gewässerschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Wir regen für zukünftige Genehmigungsverfahren an, dass insbesondere in Wasserschutzgebieten auf die Verwendung von PFAS-Beschichteten Modulen verzichtet werden sollte. PFAS gelangen aufgrund ihrer Stoffeigenschaften leicht ins Grundwasser und können selbst durch Aktivkohlefilter nicht vollständig aus dem Trinkwasser entfernt werden. Wir befürworten, wenn bereits auf Bebauungsplanebene die Verwendung entsprechender Module ausgeschlossen werden könnte.	Hinsichtlich der Thematik der PFAS-Beschichtung von Modulen ist auf das Positionspapier des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft BDEW vom 27. Juli 2023 zu verweisen. Zum Beschränkungsvorschlag von Per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) wird darin ausgeführt, dass „Anlagen und Nebenanlagen der erneuerbaren Energien sowie der Übertragung von elektrischer Energie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Solange für Anlagen und Nebenanlagen der erneuerbaren Energien keine PFAS-freien Alternativen zu vertretbaren Kosten verfügbar sind, muss eine Verwendung von Produkten mit PFAS im Rahmen geeigneter Übergangsregelungen möglich bleiben.“ Konkret auf Photovoltaikmodule bezogen, wird eine Übergangsfrist von 6,5 Jahren als angemessen erachtet, um eine ausreichende Verfügbarkeit von Anlagen im Markt sowie ausreichende Anpassungszeiträume zu gewährleisten. Der Argumentation des BDEW folgend, sind bei zu vertretbaren Kosten verfügbaren PFAS-freien Alternativen bei der Layoutplanung solche Komponenten im Sinne des Gewässerschutzes zu präferieren. Da der Modulmarkt einer sehr starken Dynamik unterliegt, wird eine Verpflichtung im Rahmen der Bauleitplanung als unverhältnismäßig gegenüber dem Belang des überragenden öffentlichen Interesses gesehen. Die Wasserwerke Westfalen GmbH werden im späteren Genehmigungsverfahren beteiligt.
---	---	--

20. Änderung des Flächennutzungsplanes „FFPV Auf der Ostenheide“ der Stadt Schwerte – frühzeitige Beteiligung

		Beschlussempfehlung: Der Anregung wird nicht gefolgt.
--	--	--

Stellungnahmen ohne Anregungen oder Bedenken

- Industrie- und Handelskammer zu Dortmund, Stellungnahme vom 23.04.2025
- Stadt Dortmund – StA 61/2 Stadtentwicklung, Stellungnahme vom 16.04.2025
- Vodafone West GmbH, Stellungnahme vom 14.04.2025

20. Änderung des Flächennutzungsplanes „FFPV Auf der Ostenheide“

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

13. Mai 2025

20. Änderung des Flächennutzungsplanes „FFPV Auf der Ostenheide“ der Stadt Schwerte – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Ersteller	Inhalt	Abwägungsvorschlag
Bürger 1.1 12.04.2025	Das Gebiet befindet sich im Geltungsbereich eines Wasser Schutzzonen Gebietes Zone III, so dass die Wasserschutzzone vor Ordnung zu berücksichtigen ist. Es dürfen wegen möglicher Versickerung und Leckagen nur Trafostationen verbaut werden, in denen keine Öle benutzt werden. Aus diesem Grund ist auch die untere Wasserschutzbehörde zu beteiligen. Bei der Gestaltung der Fläche, die sich direkt neben einem bereits bestehenden Solar-kraftwerk befindet, sind vor allem einheimische (Blüh)-Pflanzen anzusiedeln, um Insekten anzusiedeln. Es soll eine Rückbau Verpflichtung beziehungsweise nur ein Baurecht auf Zeit für den direkten Zweck des Antragstellers festgeschrieben werden. Sämtliche Kosten der Bau-leitplanung sind vom Antragsteller zu tragen.	Die zum Wasserschutzgebiet III B zugehörige Schutzgebietsverordnung ist bei der Maßnah-menumsetzung zu beachten. Die Untere Was-serschutzbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB keine Be-denken vorgetragen. Die Hinweise der Unte-ren Wasserschutzbehörde werden bei der Auf-stellung des Bebauungsplanes beachtet. Die Fläche wird entsprechend den Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde mit einer ar-tenreichen Regio-Saatgutmischung eingesät. Sobald die Nutzung als PV-Freiflächenanlage aufgegeben wird, erlischt das vorhabenbezo-gene Planungsrecht. Beschlussempfehlung: Die Hinweise werden beachtet.
Bürger 1.2 12.04.2025	Aktuell sind über 90 % der für Fotovoltaik nutzbare Flächen in Schwerte nicht genutzt, dies gilt auch für Flächen an Groß Gebäuden wie zum Beispiel Industriehallen aber auch für einen nur circa 1500 m von der geplante Fläche entfernten gerade entstehenden Rastplatz (Lichtendorf Süd), der sich vollständig auf Schwerter Stadtgebiet befindet und mehr als 4 ha umfasst.	Die vorliegende Planung stimmt mit den Zielen und Grundsätzen gem. der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans überein. Mit der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (am 01.05.2024 in Kraft getreten) für den Ausbau der erneuerbaren Energien verfolgt die Landesregierung das Ziel, die Flächenku-lisse für Freiflächen-Solarenergie maßvoll zu erweitern, um die gesteckten Klimaschutzziele zu erreichen. Dabei sollen die Belange der Landwirtschaft insoweit Berücksichtigung fin-den, dass die Voraussetzung für eine Inan-spruchnahme von hochwertigen Ackerböden für (raumbedeutsame) Freiflächen-Solarener-gieanlagen nur dann gegeben ist, wenn Agri-

20. Änderung des Flächennutzungsplanes „FFPV Auf der Ostenheide“ der Stadt Schwerte – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

		Photovoltaikanlagen die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion ermöglichen. Bei der Planung der PV-Freiflächenanlage „Ostenheide“ handelt es sich nicht um eine raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlage, da diese unter dem Flächenwert von 2 ha bleibt. Ebenso erfolgt hier keine Inanspruchnahme hochwertiger Ackerböden. Die Planung entspricht somit den Zielen der Landesplanung und wird von der Stadt Schwerte unterstützt. Beschlussempfehlung: Der Anregung wird nicht gefolgt.
Bürger 2 16.04.2025	An Gebäuden sind bereits versiegelte Flächen vorhanden die man nutzen sollte, um die Natur und Nutzflächen zu schützen und zu erhalten. Die Umgebung wird aufgeheizt und so vielen Tieren, Insekten und Pflanzen Schaden zugefügt.	Wie vorstehend dargelegt, ist die Anlage von PV-Freiflächenanlagen – neben der Nutzung von Gebäuden und bereits versiegelten Flächen für die Installation von PV-Anlagen – Bestandteil der Energiewende zur Reduktion des klimaschädlichen CO₂-Ausstoßes durch fossile Energieträger. Ein relevante Aufheizeffekt der Umgebung ist nicht erkennbar. Die Fläche wird entsprechend den Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde mit einer artenreichen und insektenfreundlichen Regio-Saatgutmischung eingesät. Am Nordrand des Plangebiet wird eine Feldhecke gepflanzt., die insbesondere Vögeln

20. Änderung des Flächennutzungsplanes „FFPV Auf der Ostenheide“ der Stadt Schwerte – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

		einen geschützten Brut- und Lebensraum verschafft. Beschlussempfehlung: Die Bedenken werden nicht geteilt.
--	--	---